

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Satzung beschlossen, die am 14. April 2016 geändert wurde:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80 €
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen und Parteien/Wählerversammlungen unter 3 Mitgliedern einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.
- (2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner (ohne die Kreisräte), erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.
- (3) Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz

75 Euro
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal 150 Euro
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung

bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern	in Höhe von	120 Euro
und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern	in Höhe von	200 Euro
- (5) Freiberufler/Selbständige, die Verdienstaufschlag, und Kreisräte, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen glaubhaft machen können, erhalten die 1 ½-fache Entschädigung

§ 3**Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---------------------------------|-------|
| den Kreisbrandmeister monatlich | 600 € |
| die Stellvertreter monatlich | 300 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzuzahlen.

§ 4**Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

Die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Landkreises können nach dem Reisekostenrecht pauschaliert werden.

§ 5**Aufwandsentschädigungen für Fraktionen**

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	100 Euro
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	20 Euro
--	---------

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein einfacher Nachweis zu führen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.